Anlage K8

Beglaubigte Abschrift

Urkundenrolle Nr. 226/1991
Diese Urkunde ist durchgängig einseitig beschrieben.

Verhandelt

zu Berlin

am 18. September 1991

Vor dem unterzeichneten Notar

D. Müller mit dem Amtssitz in O-1026 Berlin, Alexanderplatz 5, der sich auf Ersuchen der Beteiligten in die Geschäftsräume der Treuhandanstalt Berlin, Leipziger Straße 5-7, O-1080 Berlin begab.

erschienen heute

1. Herr Dr. Albrecht Greuner, geboren am 09.06.1925 in Leipzig, wohnhaft: Robert-Bosch-Straße 1, W-7000 Stuttgart 1 ausgewiesen durch gültigen mit Lichtbild versehenen Personalausweis
2. Herr Bernd F. Lunkewitz, Mörfelder Landstraße 277 a, 6000 Frankfurt am Main 70.

Der Erschienene zu Ziffer 1 erklärt, er handele nicht in eigenem Namen, sondern für die Anstalt zur treuhänderischen Verwaltung volkseigenen Vermögens - Treuhandanstalt - als vollmachtloser Vertreter mit dem Versprechen, eine formgerechte Vollmacht nachzureichen.

- im folgenden auch "Verkäufer" genannt

Der Erschienene zu Ziffer 2 erklärt, er handele in eigenem Namen

- im folgenden auch "Erschienener zu Ziffer 2 " genannt -

sowie als Bevollmächtigter der BFL Beteiligungsgesellschaft mbH i.G. errichtet durch Urkunde Nr. 323 der Urkundenrolle für 1991 vom Notar Dr. Rolf Berninger, mit dem Sitz in Frankfurt am Main.

- im folgenden auch "Käufer" genannt -

Ich bescheinige die Vertretungsbefugnis des Erschienenen zu Ziffer 2 aufgrund der mir vorgelegten notariellen Ausfertigung der vorgenannten Errichtungsurkunde der Gesellschaft sowie der beglaubigten Abschrift der Anmeldungen dieser Gesellschaft zur Eintragung in das Handelsregister.

Die Erschienenen wiesen sich durch Vorlage ihres mit Lichtbild versehenen Personalausweises aus.

Auf Ansuchen der Erschienenen beurkunde ich aufgrund ihrer vor mir mündlich abgegebenen Erklärungen folgenden

Geschäftsanteilskauf- und -abtretungsvertrag:

1. Gegenstand

a)

Im Handelsregister des Amtsgericht Charlottenburg ist unter HRB Nr. 35 991 folgende Gesellschaft mit beschränkter Haftung eingetragen:

Aufbau-Verlag
Gesellschaft mit beschränkter Haftung
im Aufbau

- im folgenden auch "Aufbau-Verlag" bezeichnet -

Diese Gesellschaft ist entstanden durch Umwandlung des ehemaligen VEB Aufbau-Verlages.

Der Sitz des Aufbau-Verlages ist Berlin und Weimar.

Das Stammkapital des Aufbau-Verlages beträgt nach § 15 Abs. 4 Treuhandgesetz

DM 50.000.00
(in Worten: Deutsche Mark fünfzigtausend)

und ist aus dem Vermögen des umgewandelten Betriebes gebildet. Die Neufestsetzung des Stammkapitals nach den Vorschriften des D-Markbilanz-Gesetzes ist noch nicht erfolgt.

Der Verkäufer hält an dem Aufbau-Verlag sämtliche (50) Gechäftsanteile mit einem Nennbetrag in Höhe von jeweils DM 1.000.00 (§ 17 Abs. 6 Treuhandgesetz).

b)

Im Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg ist unter HRB Nr. 37 765 folgende Gesellschaft mit beschränkter Haftung eingetragen:

Rütten & Loening, Berlin
Gesellschaft mit beschränkter Haftung
im Aufbau

- im folgenden auch "Rütten & Loening" bezeichnet -

Diese Gesellschaft ist entstanden durch Umwandlung des ehemaligen VEB Rütten & Loening.

Der Sitz von Rütten & Loening ist Berlin.

Das Stammkapital von Rütten & Loening beträgt nach § 15 Abs. 4 Treuhandgesetz

DM 50.000.00
(in Worten: Deutsche Mark fünfzigtausend)

und ist aus dem Vermögen des umgewandelten Betriebes gebildet. Die Neufestsetzung des Stammkapitals nach den Vorschriften des D-Markbilanz-Gesetz ist noch nicht erfolgt.

Der Verkäufer hält an Rütten & Loening sämtliche (50) Geschäftsanteile mit einem Nennbetrag in Höhe von jeweils DM 1.000.00 (§ 17 Abs. 6 Treuhandgesetz).

c)

Die vorgenannten Gesellschaften werden im folgenden gemeinsam auch bezeichnet als: die Gesellschaften.

d)

Die Gesellschaften befinden sich, da die erforderlichen Unterlagen nach §§ 19, 21 Treuhandgesetz noch nicht bei dem Registergericht eingereicht wurden, nach § 22 Treuhandgesetz in Liquidation. Mit der Verteilung des Vermögens der Gesellschaften unter die Gesellschafter wurde noch nicht begonnen, so daß ein Fortsetzungsbeschluß durch den Käufer erfolgen kann. Ansprüche des Käufers wegen dieser Auflösung sind ausgeschlossen.

2. Verkauf

Der Verkäufer verkauft an den Käufer und der Käufer kauft vom Verkäufer sämtliche in Ziffer 1 genannten Geschäftsanteile an den Gesellschaften mit schuldrechtlicher Wirkung zum 31. August 1991 (ÜBERNAHMESTICHTAG).

3. Abtretung

Der Verkäufer tritt unter der aufschiebenden Bedingung der vollständigen Kaufpreiszahlung gem. Ziffer 4.2 dieses Vertrages und der Einzahlung von DM 800.000.00 auf ein nach Ziffer 7.3 b) dieses Vertrages zu errichtendes Konto alle in Ziffer 2 dem Käufer verkauften Geschäftsanteile hiermit mit allen Rechten und Pflichten an den Käufer ab. Das jeweilige Gewinnbezugsrecht für das jeweils am 01. Juli 1990 begonnene Geschäftsjahr geht auf den Käufer über.

Der Käufer nimmt die Abtretung hiermit an.

Sämtliche zum heutigen Vertrag laut Satzung und/oder Gesetz erforderlichen Zustimmungen werden die Vertragsteile selbst einholen.

4. Kaufpreis

4.1

Der Kaufpreis für die in Ziffer 2 verkauften Geschäftsanteile beträgt

DM 1.000.000.00
(in Worten: Deutsche Mark einemillion).

Davon entfallen

DM 900.000.00 auf den Geschäftsanteil an dem Aufbau-Verlag und
DM 100.000.00 auf den Geschäftsanteil an Rütten & Loening.

4.2

Der Kaufpreis ist bei Fälligkeit telegrafisch über die Landeszentralbank in Berlin auf das Konto der Treuhandanstalt, Konto-Nr. 117 9035, bei der Deutsche Bank AG, Berlin (BLZ 120 700 00) unter Angabe des Verwendungszwecks (Kauf Aufbau-Verlag/Rütten & Loening) spesenfrei zu überweisen und ab Fälligkeit in der jeweils noch geschuldeten Höhe mit 4 % p.a. über dem Bundesbankdiskontsatz, mindestens aber 8 % p.a, zu verzinsen.

Der Kaufpreis wird fünf Werktage nach Mitteilung an den Käufer, daß der Vorstand des Verkäufers gemäß Ziffer 12 dieses Vertrages zugestimmt hat, fällig.

4.3

Der Aufbau-Verlag hat einen von dem Verkäufer verbürgten Liquiditätsrahmenkredit in Höhe eines Betrages von DM 8.265.000.00 in Anspruch genommen. In Höhe dieses Betrages von DM 8.265.000.00 wurde im Rahmen des Verkaufs der Grundstücke Französische Straße 32/33 eine Schuldübernahme durch den dortigen Käufer (die Treuhandanstalt) an Erfüllung statt für die Kaufpreiszahlung vereinbart.

er Verkäufer erkärt hiermit hinsichtlich der auf den Gesamtbetrag von 8.265.000.00 bereits aufgelaufenen Zinsen zugunsten des Aufbau-Verlages e befreiende Schuldübernahme. Solange die für die Wirksamkeit der Schuldernahme erforderliche Zustimmung der Gläubiger nicht vorliegt, stellt er Verkäufer den Aufbau-Verlag im vorgenannten Umfang frei.

dem vorgenannten Vertrag hat sich der Verkäufer der Gesellschaft egenüber verpflichtet, daß dann, wenn ein Verkauf dieser Grundstücke attfinden soll, die Gesellschaft hierüber unterrichtet werden soll und, enn der Verkauf nicht an die Bundesrepublik Deutschland oder ein ihr hörendes Unternehmen oder eine ihr rechtsfähigen Haushaltsorganisationen der Anstalten des öffentlichen Rechts erfolgen soll, die Gesellschaft in Gebot auf Erwerb der Grundstücke abgeben kann.

er Verkäufer stellt den Käufer und die Gesellschaft hinsichtlich aller twaiger Steuerforderungen wegen der Veräußerung der Grundstücke nzösische Straße 32/33, insbesondere wegen einer etwaigen verdeckten nabführung, frei, es sei denn der Käufer setzt bei der Feststellung r DM-Eröffnungsbilanz die Grundstücke mit einem Wert über DM 8.265.000.00 est. Die Parteien gehen allerdings davon aus, daß die Veräußerung zum bei ertragsabschluß bestehenden Marktwert erfolgte.

.4

In dem Entwurf der DM-Eröffnungsbilanz des Aufbau-Verlages ist eine Ausgleichsverbindlichkeit des Aufbau-Verlages gegenüber dem Verkäufer ausgewiesen. Der Verkäufer erklärt hiermit seinen Verzicht auf die Ausgleichsverbindlichkeit in voller Höhe unabhängig von später zulässigen nderungen der DM-Eröffnungsbilanz gegenüber dem Aufbau-Verlag und beauftragt den Käufer unwiderruflich, diese Verzichtserklärung dem Aufbau-Verlag zur Kenntnis zu bringen.

Die Entschuldung erfolgt ausschließlich zum Zwecke der Sanierung. Die Parteien gehen daher davon aus, daß die Entschuldung in Höhe der Altverindlichkeit zu einer steuerfreien Erhöhung des Betriebsvermögens im Sinne s § 3 Ziffer 66 EStG führt. Sollte sich diese Annahme als unrichtig herausstellen, stellt der Verkäufer den Käufer von etwaigen Ertragssteuerforderungen frei, die aufgrund dieser Entschuldung erhoben werden, und zwar maximal in Höhe des steuerbaren Teils des Entschuldungsbetrages.

Im Gegenzug vereinbaren die Parteien hiermit die Schuldübernahme hinsichtlich der in der oder den (ggf. auch aufgrund späterer zulässiger Änderungen) DM-Eröffnungsbilanzen der Gesellschaften ausgewiesenen Ausgleichsforderungen durch den Käufer, der im Innenverhältnis diese Schulden vollständig übernimmt. Solange eine für die Wirksamkeit der Schuldübernahme erforderliche Zustimmung der Gesellschaften, die der Käufer verpflichtet ist zu bewirken, nicht vorliegt, stellt der Käufer den Verkäufer frei.

5. Autoren-/Verlags-Verträge

1

r Verkäufer erklärt, daß der Aufbau-Verlag die Verlags-Rechte an den in der
rlags-Bibliographie (Stand 31. Dezember 1990) aufgeführten Werken, soweit nicht
ischenzeitlich durch Zeitablauf erloschen, sowie die Verlags-Rechte aus den in
r Anlage 1 aufgeführten Verträgen über Werke, die noch nicht verlegt wurden,
nehat.

r Verkäufer erkärt, daß Rütten & Loening die Verlags-Rechte an den in der
rlags-Bibliographie (Stand 31. Dezember 1990) aufgeführten Werken, soweit nicht
ischenzeitlich durch Zeitablauf erloschen, sowie die Verlags-Rechte aus den in
r Anlage 2 aufgeführten Verträge über Werke, die noch nicht verlegt wurden,
nehat.

Anlagen sind Vertragsbestandteil.

2

r den Fall, daß die Gesellschaften Inhaber weiterer Verlagsrechte sind, die
nt in den in Ziffer 5 Abs. 1 bezeichneten Anlagen aufgeführt sind, verpflichtet
ch der Käufer zu bewirken, daß die jeweilige Gesellschaft derartige
rlagsrechte im Wege der Schenkung unentgeltlich dem Verkäufer überträgt.

äußert eine der Gesellschaften nach Unterzeichnung dieses Vertrages derartige,
cht in den Anlagen erfaßten Verlagsrechte, die vor oder am ÜBERNAHMESTICHTAG
er der Gesellschaften gehörten, zahlt der Käufer dem Verkäufer eine
rtragsstrafe in Höhe des gemeinen Werts des/der veräußerten Rechts/-e.

tet eine der Gesellschaften nach Unterzeichnung dieses Vertrages derartige,
nt in den Anlagen erfaßte Verlagsrechte, die vor oder am ÜBERNAHMESTICHTAG
er der Gesellschaften gehörten, aus, zahlt der Käufer dem Verkäufer eine
rtragsstrafe in Höhe des Auswertungsgewinns.

che des Verkäufers aus dieser Vorschrift verjähren am 31. August 1996.

6. Gewährleistung, Ansprüche des Käufers

(Gewährleistung - Allgemeines)

Gewährleistung wird nur für die in diesem Vertrag ausdrücklich bezeichneten e vereinbart. Für alle diese Gewährleistungsfälle und Freistellungsansprüche Schadenersatzansprüche zusammen sind die Ansprüche des Käufers insgesamt auf Kaufpreis begrenzt und führen lediglich zur Minderung des Kaufpreises. tige darüber hinausgehende Gewährleistungs- oder Rücktrittsansprüche, gleich welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen.

Käufer hatte Gelegenheit, sich über den Zustand des Betriebes der ellschaften sowie über die Vermögensgegenstände der Gesellschaften, besondere die vorhandenen Verlagsrechte hinreichend zu informieren.

onstige Ansprüche des Käufers)

r Käufer kann gegen den Verkäufer keine Ansprüche, gleich aus welchem chtsgrund, aus der Verletzung vertraglicher oder vorvertraglicher pflichtungen geltend machen; ausgenommen bleibt eine grob fahrlässige oder rsätzliche Verletzung der dem Verkäufer oder seinen Organen oder füllungsgehilfen obliegenden Verpflichtungen.

.3 (Verjährung)

ewährleistungs- und sonstige Ansprüche des Käufers aus diesem Vertrag verjähren nnerhalb von sechs Monaten von dem Zeitpunkt an, in welchem der Käufer von dem eweiligen anspruchsbegründenden Sachverhalt Kenntnis erlangt, spätestens am 31. August 1993, soweit in diesem Vertrag nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

1 (Haftung des Verkäufers)

Der Verkäufer haftet lediglich dafür, daß der Verkäufer Inhaber des verkauften Geschäftsanteils ist und an diesem mit Ausnahme etwaiger aufgrund gesetzlicher Regelungen bestehender vermögensrechtlicher Ansprüche aus früherem Eigentum oder sonstigem Recht ("Rückübertragungsansprüche") keinerlei Rechte Dritter bestehen.

Der Verkäufer gewährleistet, daß die den von dem Verkäufer oder in dessen Auftrag dem Käufer gegenüber gemachten Angaben über den Geschäftsbetrieb der Gesellschaften nach bestem Wissen des Verkäufers zutreffend sind.

Darüber hinaus ist jede Haftung für Sachmängel ausgeschlossen, insbesondere auch für Mängel des Unternehmens der Gesellschaft bzw. der im Eigentum dieses Unternehmens stehenden Vermögensgegenstände oder Rechte.

7. Besondere Verpflichtungen des Käufers

1

r Käufer verpflichtet sich gegenüber dem Vekräufer zu bewirken, daß die sellschaften

1.1

indestens auf die Dauer von zwei Jahren ab dem Wirksamwerden der Abtretung gem. biger Ziffer drei ständig mindestens 30 Vollzeit-Arbeitnehmer beschäftigen,

ür jeden von den Gesellschaften entgegen dieser Verpflichtung nicht besetzten rbeitsplatz zahlt der Käufer an den Verkäufer für die Dauer der Nichteinhaltung ine Vertragsstrafe in Höhe von

DM 2.000.00
(in Worten: Deutsche Mark zweitausend)

ro Monat.

7.1.2

keine wesentlichen Betriebsgrundlagen des Unternehmens ohne Zustimmung des Verkäufers binnen zwei Jahre nach dem ÜBERNAHMESTICHTAG (Haltefrist) veräußert und bis zum Ablauf der Haltefrist den Betrieb fortführt. Der Verkäufer wird seine Zustimmung zu einer Veräußerung nicht ohne berechtigte Gründe verweigern.

Veräußert die Gesellschaft wesentliche Betriebsgrundlagen vor Ablauf der Haltefrist ohne Zustimmung des Verkäufers, zahlt der Käufer unverzüglich nach Abschluß des Veräußerungsvertrages an den Verkäufer als Vertragsstrafe einen Betrag, der dem für die jeweiligen Betriebsgrundlage erzielten Kaufpreis, mindestens aber ihrem gemeinen Wert entspricht.

7.2

Der Käufer verpflichtet sich, gemäß dem von ihm dem Verkäufer vorgelegten und von beiden Parteien abgezeichneten, in Anlage 3 beigefügten Sanierungskonzept Maßnahmen vorzunehmen.

a)

Zeitliche und positionsmäßige Verschiebungen innerhalb des Sanierungskonzepts bedürfen der Zustimmung der Treuhandanstalt, die diese Zustimmung nicht ohne berechtigten Grund verweigern wird.

Sollten die im Sanierungskonzept vorgesehenen Maßnahmen nicht bis zum 31. Dezember 1993 durchgeführt worden sein, zahlt der Käufer eine Vertragsstrafe in Höhe von 20 % der nicht getätigten Aufwendungen. Dabei besteht eine Freigrenze in Höhe von 10 % der vorgesehenen Gesamtaufwendungen für die Maßnahmen.

Dies gilt nicht, wenn Ereignisse die Durchführung vorgesehener Maßnahmen wie in dem Sanierungskonzept vorgesehen unmöglich machen, wenn und soweit die Ereignisse nicht durch den Käufer beeinflußbar waren.

allen der Ziffer 8.2 bis 8.5 dieses Vertrages gilt an Stelle von Ziffer folgende Regelung:

er Käufer die zugesagten Maßnahmen nicht bis zum 31. Dezember 1993 durch icht er hiervon wesentlich ab, so ist er, wenn dies nicht auf zum Zeitpunkt tragsabschlusses nicht vorhersehbare dringende betriebliche Erfordernisse zuführen ist, verpflichtet, die in Ziffer 2 dieses Vertrages ihm verkauften tsanteile an den Verkäufer zurückzuübertragen.

esellschaften haben die in der Anlage 4 nach Schuldbetrag, Gläuber und ichgrund aufgeführten Verbindlichkeiten auch gegenüber Tochtergesellschaften erkäufers.

fer verpflichtet sich hiermit, zu bewirken, daß die Gesellschaften iche ihre zum Zeitpunkt des Wirksamwerden dieses Vertrages bestehenden indlichkeiten gegenüber Tochtergesellschaften des Verkäufers binnen essener Frist erfüllen.

Sicherung der Erfüllung der vorgenannten Verbindlichkeiten vereinbaren die teien:

Käufer wird veranlassen, daß der Aufbau-Verlag unverzüglich nach Wirksamwerden eses Vertrages ein Bankkonto errichtet, über das der Aufbau-Verlag nur zusammen dem Verkäufer, vertreten durch Herrn Molinari, verfügen kann. Der Käufer wird diesem Konto einen Betrag in Höhe von DM 800.000.00 hinterlegen, der sschließlich zur Erfüllung der vorgenannten Verbindlichkeiten verwendet werden f. In der Anlage 4 sind in Ziffern 1 bis 6 diese Verbindlichkeiten bezeichnet, llten weitere Verbindlichkeiten unter diesen Vorbehalt fallen, hat der Verkäufer es unverbindlich gegenüber dem Käufer nachzuweisen. Überschüssige Beträge sind fort, spätestens bis 31. Oktober 1991, durch den Verkäufer freizugeben.

ollte nach Vertragsunterzeichnung, aber vor Wirksamwerden dieses Vertrages, der erkäufer dem Aufbau-Verlag Liquidität zur Erfüllung der vorgenannten Forderungen zuführen, wird der Käufer den Aufbau-Verlag veranlassen, von dem vorgenannten onto den jeweils vom Verkäufer dem Aufbau-Verlag zur Erfüllung vorgenannter orderungen zugewandten Betrag in voller Höhe zu erstatten.

7.4

er Verkauf der dem Käufer in Ziffer 2 verkauften Geschäftsanteile oder eilgeschäftsanteile, ganz oder nur zu einem Teil, binnen vier Jahren nach dem BERNAHMESTICHTAG bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Verkäufers, der diese ohne Grund nicht verweigern wird. Der Verkäufer kann seine Zustimmung davon abhängig machen, daß dem Zweitkäufer, der von dem Käufer die beschäftsanteile oder Teilgeschäftsanteile erwirbt, die gleiche ehrerlösabführungsverpflichtung auferlegt wird wie im folgenden dem Käufer.

Sollte der Käufer binnen vier Jahre nach dem ÜBERNAHMESTICHTAG in diesem Vertrag ihm verkaufte Gechäftsanteile oder Teilgeschäftsanteile daraus verkaufen oder dingliche Verfügungen darüber vornehmen, so hat er den Veräußerungsgewinn an den Verkäufer abzuführen. Veräußerungsgewinn ist die Differenz zwischen dem in § 4 dieses Vertrages niedergelegten, jeweils ggf. anteiligen und dem jeweils vom Käufer erzielten Kaufpreis.

Als Verkauf in diesem Sinn gilt auch die schuldvertragliche Einräumung von Rechten an einen Dritten, die diesem Dritten im wesentlichen eine Stellung verschaffen, wie sie einem Geschäftsanteilsinhaber zusteht, insbesondere durch Einräumung einer Treugeberstellung und dergleichen.

Kaufpreis in diesem Sinne ist nicht nur der ausdrücklich als Kaufpreis vereinbarte, sondern jeder geltwerte Vorteil, in welcher Form auch immer er dem Käufer zufließt.

Dies gilt nicht bei einem Verkauf von Teilgeschäftsanteilen an Herrn Elmar Faber, wenn und soweit Herrn Faber in dem Verkaufsvertrag gegenüber der Treuhandanstalt die gleiche Mehrerlösabführungsverpflichtung auferlegt wird wie in diesem Vertrag dem Käufer.

Der Käufer ist verpflichtet, unverzüglich nach Abschluß eines (Teil-) Geschäftsanteilsverkaufsvertrages den Verkäufer über den Abschluß durch Übersendung einer Abschrift des (Teil-) Geschäftsanteilsverkaufsvertrages zu unterrichten.

7.5

Unberührt daran ist der Verkauf der Geschäftsanteile der Rütten & Loening an den Aufbau-Verlag.

8. Vermögensrechtliche Ansprüche

1.

Den Parteien ist bekannt, daß der Kulturbund e.V. Ansprüche auf die Gesellschaft "Aufbau-Verlag" geltend gemacht hat. Der Vorstand des Kulturbundes will am 14./15. September 1991 darüber entscheiden, ob der Abtretung der Geschäftsanteile zugestimmt und an Stelle der Rückübertragung die Entschädigung gewählt wird.

Die Abtretung der Geschäftsanteile steht unter der aufschiebenden Bedingung, daß der Kulturbund e.V. die Zustimmung zur Veräußerung erteilt.

2.

Sollte der Kulturbund e.V. der Veräußerung nicht zustimmen, so wird die aufschiebende Bedingung der Zustimmung durch die aufschiebende Bedingung des Erlasses eines Bescheides nach § 3 a Vermögensgesetz ersetzt.

Der Vertrag wird ebenfalls wirksam, wenn bestandskräftig feststeht, daß die angemeldeten Ansprüche nicht bestehen bzw. sich auf andere Weise erledigt haben.

äufer verpflichtet sich, alle für das Verfahren nach § 3 a Vermögensgesetz derlichen Unterlagen und Nachweise zu erbringen.

die Zustimmung nach Abs. 1 oder ein rechtskräftiger Bescheid nach § 3 a ögensgesetz nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Vertragsschluß oder stehen nach Ablauf dieser Frist der Durchführung des Vertrages noch ögensrechtliche Hindernisse entgegen, sind Käufer und Verkäufer berechtigt, Vertrag zurückzutreten. Weitergehende Rechte, insbesondere denersatzansprüche sind ausgeschlossen.

en Verkäufer und Käufer besteht Einigkeit, daß der Käufer keinen Anspruch he stattgebende Entscheidung gemäß § 3 a Vermögensgesetz hat. Der Käufer ich insbesondere nicht auf § 162 BGB berufen. Die Entscheidung wird in einem ständigen Verwaltungsverfahren von einer besonderen Stelle der handanstalt getroffen.

überhinaus sind den Parteien keine Anmeldungen auf Rückübertragung

on Vermögenswerten, die sich im Eigentum der Gesellschaft befinden, ausgenommen ie heute an die Treuhandanstalt veräußerten Grundbesitze, gelegen in O-1080 erlin, Französische Straße 32/33,

es Unternehmens der Gesellschaft

kannt.

Parteien gehen daher übereinstimmend davon aus, daß aufgrund der Bestimmungen Gesetzes zur Regelung offener Vermögensfragen eine Rückübertragung des rnehmens der Gesellschaft oder der ihr gehörenden Grundstücke nebst stehenden Gebäuden wegen anderer vermögensrechtlicher Ansprüche nicht in tracht kommt. Sollte sich diese Annahme in Zukunft als unzutreffend rausstellen und mögliche Anspruchsberechtigte mit Erfolg cübertragungsansprüche durchsetzen, werden sich die Parteien unter rücksichtigung der dann gegebenen rechtlichen und wirtschaftlichen Situation er eine angemessene, den Interessen beider Parteien Rechnung tragende Anpassung s Vertrages im Verhandlungswege verständigen. Dabei ist in erster Linie eine ufestsetzung des Kaufpreises unter Zugrundelegung des bei Vertragsabschluß genommenen Wertes der betroffenen Unternehmensteile oder Grundstücke zustreben. Eine etwaige Kaufpreisminderung ist vom Verkäufer dem Käufer egenüber innerhalb von einem Monat anzugleichen. Eine Rückabwicklung des nteilserwerbs kommt nicht in Betracht.

er Verkäufer stellt den Käufer und die Gesellschaften von vermögensrechtlichen nsprüchen frei, die auf der Veräußerung von Vermögensgegenständen der esellschaften vor dem Übernahmestichtag beruhen, soweit der Verkäufer über diese eräußerung unterrichtet war.

9. Verschiedenes

che Nebenabreden zu dieser Vereinbarung bestehen nicht.

ungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen - soweit nicht notarielle vorgeschrieben ist - der Schriftform. Dies gilt auch für diese Klausel.

Parteien sehen die in dieser Vertragsurkunde niedergelegten haftsanteilsverkäufe als ein einheitliches Rechtsgeschäft an. Sollte auch nur der Geschäftsanteilsverkäufe nichtig oder unwirksam sein oder werden oder aus deinem Grund zurück abgewickelt werden müssen, so soll auch der andere ckabgewickelt werden.

eine Bestimmung dieser Vereinbarung rechtsunwirksam sein oder werden, so t dies die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht. Die Parteien chten sich, eine rechtsunwirksame Bestimmung unverzüglich durch eine tswirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Sinn der rksamen Bestimmung möglichst nahe kommt. Entsprechendes gilt für vorhandene agslücken.

lungsort dieser Vereinbarung ist Berlin.

chtsstand ist, soweit zulässig vereinbar, Berlin.

ie in der vorliegenden Urkunde getroffenen Vereinbarungen gilt das Recht der desrepublik Deutschland.

Erschienene zu Ziffer 2 verbürgt sich hiermit selbstschuldnerisch, unbedingt unbefristet für die Verpflichtungen des Käufers gegenüber dem Verkäufer und ten und darüberhinaus auch für die Verbindlichkeiten des Käufers aus Ziffer 4.1 aus Ziffer 7.1.1 dieses Vertrages.

10. Zwangsvollstreckungsunterwerfung

Erschienene zu Ziffer 2 unterwirft sich wegen der in dieser Urkunde enthaltenen mmten oder bestimmbaren Zahlungsverpflichtungen des Erschienenen zu Ziffer 2 enden Verbindlichkeiten, insbesondere wegen der Zahlung des Kaufpreises, der tigen Zwangsvollstreckung aus dieser Urkunde in sein gesamtes Vermögen. Dem aufer kann jederzeit ohne Fälligkeitsnachweis eine vollstreckbare Ausfertigung er Urkunde erteilt werden.

11. Kosten

rund des Abschlusses und der Durchführung dieses Vertrages entstehenden steuern und Kosten dieser Urkunde trägt der Käufer.

12. Genehmigungserfordernisse

Vertrag wird als Ganzes erst wirksam, wenn der Vorstand des Verkäufers dem g zugestimmt hat.

die Zustimmung binnen zwei Wochen nach Vertragsunterzeichnung nicht erteilt kann der Käufer vom Vertrag zurücktreten. Erteilt der Vorstand des Verkäufers trag seine Zustimmung nicht oder nicht binnen zwei Wochen und erklärt der deshalb den Rücktritt vom Vertrag, trägt der Verkäufer die Kosten dieses ges. Weitergehende Ansprüche des Käufers sind ausgeschlossen.

13. Aufschiebende Bedingung des Abschlusses eines Mietvertrages

Vertrag wird als Ganzes erst wirksam, wenn zwischen dem Verkäufer und dem bau-Verlag ein Mietvertrag über die Miete von Büro- und Lagerflächen in dem ude Französische Straße 32 zustandekommt. Ziffer 12 Abs. 2 dieses Vertrags gilt sprechend.

Gesellschaft hat nach Angabe ihren Grundbesitz mit heutigem Tage an die käuferin veräußert.

dieser Urkunde erhalten:

ie Vertragsteile

ie Gesellschaft
nschrift:

(das Finanzamt, Grunderwerbssteuerstelle)

eine beglaubigte Abschrift,

das zuständige Registergericht

ne beglaubigte Abschrift im Auszug (ohne Anlagen) zur Kenntnisnahme.

Verträge des Aufbau-Verlages über Werke, die noch nicht verlegt wurden

Verträge von Rütten & Loening über Werke, die noch nicht verlegt wurden

Sanierungskonzept, von Verkäufer und Käufer abgezeichnet.

Liste der Verbindlichkeiten der Gesellschaft gegenüber Tochtergesellschaften der Treuhandanstalt

ist den B e t e i l i g t e n vom Notar vorgelesen, von den genehmigt und eigenhändig unterschrieben worden, die jedoch auf eine Anlagen 1 bis 4 verzichtet haben:

recht Greuner

unkewitz

Notar